

PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG ANGEWANDTE INFORMATIK

vom 19. September 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienanforderungen
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung
- § 14 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Bachelor-Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und me-

thodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Informatik benötigt werden und insbesondere für ein konsekutives Master-Studium der Informatik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Informatik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien Informatik (91 LP) und Mathematik (36 LP), ein Anwendungsgebiet (18 LP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP).
Zusätzliche fachbezogene Leistungen sind die Bachelorarbeit (12 LP) und die mündliche Abschlussprüfung (3 LP).
Nach einem gemeinsamen Grundstudium gibt es verschiedene Möglichkeiten der Vertiefung.
Die zu absolvierenden fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan (Anlage 1) orientieren sollte.
Die Anforderungen im Anwendungsgebiet finden sich in Anlage 4, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Schlüssel- und fachübergreifenden Kompetenzen in Anlage 3.
- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Grundpflichtmodul "Einführung in die Praktische Informatik". Die Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. Zum Bestehen der Prüfung muss die Klausur mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

- (4) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Studienjahr wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Die möglichen Anwendungsgebiete finden sich in Anlage 4. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann statt diesen auch ein anderes Fach genehmigt werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Die übergreifenden Kompetenzen sind teilweise als Pflichtanteile in die Fachstudien integriert (Schlüsselkompetenzen), zum anderen Teil als Wahlpflichtbereich organisiert (vgl. Anlage 3).
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, seine/ihre Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.

- (4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums der Angewandten Informatik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend, Abs. 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der für das Bachelor-Zeugnis anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Anerkennung und Anrechnung.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Bachelor-Arbeit

4. die mündliche Abschlussprüfung

Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

A 11-03-1	19.09.07	01-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 18 Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II. Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor - Prüfung

-
- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der in § 14 (1) definierten Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik oder einen Studiengang mit vergleichbarem Inhalt nicht verloren hat.
 - (2) Vor der Anmeldung zu der ersten Teilprüfung hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine Erklärung darüber vorzulegen, ob er bereits eine Bachelor-Prüfung oder Diplom-Vorprüfung im Fach Informatik oder Angewandte Informatik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Informatik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
 - (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. Nachweise über eine Studienleistung, die insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte umfasst.
 - (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst nach Abgabe der Bachelorarbeit abgelegt werden.
 - (5) Der Antrag auf Verleihung des Bachelor-Grads ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
 1. Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten gemäß § 3 Satz 1 entsprechend dem Katalog von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Studienfach Angewandte Informatik einschließlich dem Anwendungsgebiet (Anlagen 1 bis 4); insbesondere Nachweise über den erfolgreichen Abschluss einer Bachelorarbeit und die erfolgreiche Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung.
 2. Eine Erklärung gemäß Absatz (2).
 3. Eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik nicht erloschen ist.
 - (6) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (7) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
 - (8) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

A 11-03-1	19.09.07	01-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Informatik oder Angewandte Informatik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Nummer 3. verloren hat oder
5. der Prüfling sich in einem Studiengang gemäß Nummer 3. in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der Orientierungsprüfung
 2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 bis 4
 3. der Bachelor-Arbeit
 4. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit informatischen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe einer Bachelor-Arbeit durch einen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. eine Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung und Bewertung durch einen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. eine Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin des Faches Angewandte Informatik sichergestellt ist.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein be-

stimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung umfasst einen Vortrag und eine Aussprache von jeweils 20 Minuten zum Thema der Bachelorarbeit.

A 11-03-1	19.09.07	01-12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Abschlussprüfung in diesem Fach unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module gem. Anlagen 1 bis 4 erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden
 - die Noten der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen des Fachstudiums (laut Anlage 2), wobei jedoch die Noten der Grundpflichtvorlesungen nicht berücksichtigt werden, und zu den Modulen des Anwendungsgebietes (laut Anlage 4),
 - die Note der Bachelorarbeit und
 - die Note der mündlichen Abschlussprüfung
 herangezogen. Diese Teilnoten gehen mit folgender Gewichtung ein:
 - Der Durchschnitt der jeweils entsprechend ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module in Anlage 2 ohne die Grundpflichtmodule und in Anlage 4 mit 70%.
 - Die Note der Bachelor-Arbeit mit 20%.
 - Die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 10%.
- (4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

§ 19 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens vier Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, für Pflichtmodule spätestens innerhalb eines Jahres. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und die sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.

§ 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlen-

den Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Antragsteller.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Anwendungsorientierte Informatik vom 25. September 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 305) außer Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Anwendungsorientierte Informatik an der Universi-

A 11-03-1

19.09.07

01-15

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

tät Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 5 Semester die bisher gültigen Regelungen.

A 11-03-1	19.09.07	01-16
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Anlage 1 Studienaufbau des BA-Studiums Angewandte Informatik

<i>1. Semester:</i>		
Einführung in die Praktische Informatik		9 LP
Programmierkurs		2 LP
Analysis I		9 LP
Lineare Algebra I		9 LP

		29 LP
<i>2. Semester:</i>		
Einführung in die Technische Informatik		8 LP
Algorithmen und Datenstrukturen		8 LP
Proseminar		3 LP
Analysis II		9 LP
Fachübergreifende Kompetenzen FK I		3 LP

		31 LP
<i>3. Semester:</i>		
Betriebssysteme und Netzwerke		8 LP
Software Engineering		4 LP
Anfängerpraktikum (Softwarepraktikum)		6 LP
Einführung in die Numerik		9 LP
Fachübergreifende Kompetenzen FK II		3 LP

		30 LP
<i>4. Semester:</i>		
Einführung in die Theoretische Informatik		8 LP
Datenbanken		4 LP
Wahlpflicht		12 LP
Anwendungsgebiet		6 LP

		30 LP
<i>5. Semester:</i>		
Wahlpflicht		8 LP
Seminar		3 LP
Fortgeschrittenenpraktikum		9 LP
Anwendungsgebiet		6 LP
Fachübergreifende Kompetenzen FK III		5 LP

		31 LP
<i>6. Semester:</i>		
Wahlpflicht		8 LP
Bachelor-Arbeit		12 LP
Mündliche Abschlussprüfung		3 LP
Anwendungsgebiet		6 LP

		29 LP
		=====
		180 LP

Ein zweimonatiges Betriebs-Praktikum wird empfohlen.

Erklärungen und Kommentare

1. Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört.
2. Die Module des Wahlpflichtbereichs sind in Anlage 2 aufgelistet.
3. Bei einer Vertiefung in der Technischen Informatik sollten die Wahlpflichtveranstaltungen der Semester 4-6 wie folgt gewählt werden, und Seminar, Fortgeschrittenenpraktikum und Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich angesiedelt sein.
 4. Semester:

Physikalische Grundlagen	8 LP
Signale und Systeme	4 LP
 5. Semester:

Digitale Schaltungstechnik	8 LP
----------------------------	------
 6. Semester:

Zwei weitere Wahlpflichtmodule aus der Technischen Informatik im Umfang von je 4 LP	8 LP
---	------
4. Die Leistungspunkte für das Proseminar, das Anfängerpraktikum und das Fortgeschrittenenpraktikum teilen sich in Leistungspunkte für das Fachstudium (F) und in Leistungspunkte für Fachübergreifende Kompetenzen (FK):
 - a. Proseminar: 1 LP (F) + 2 LP (FK)
 - b. Anfängerpraktikum: 2 LP (F) + 4 LP (FK)
 - c. Fortgeschrittenenpraktikum: 6 LP (F) + 3 LP (FK)

Die Fachübergreifenden Kompetenzen FK III können aus unbenoteten Leistungen gemäß Anlage 3 B zusammengesetzt sein.

A 11-03-1	19.09.07	01-18
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Anlage 2

Module des Fachstudiums

A. Grundpflichtmodule:

Informatik:

Einführung in die Praktische Informatik	9 LP
Programmierkurs	2 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP

Mathematik:

Analysis I	9 LP
Analysis II	9 LP
Lineare Algebra I	9 LP

B. Weitere Pflichtmodule:

Informatik:

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	4 LP
Software Engineering	4 LP
Proseminar (zusätzlich 2 LP fachübergreifende Kompetenzen)	1 LP
Seminar	3 LP
Anfängerpraktikum (zus. 4 LP fachüberggr. Kompetenzen)	2 LP
Fortgeschrittenenpraktikum (zus. 3 LP fachüberggr. Kompetenzen)	6 LP

Mathematik:

Einführung in die Numerik	9 LP
---------------------------	------

C. Wahlpflichtmodule

Es können bis zu 3 Module aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Anwendungsorientierte Informatik gewählt werden. Weiter können bis zu 8 Leistungspunkte aus den Wahlpflichtbereichen der Fachmodule des Bachelorstudiengangs Mathematik erbracht werden. Weitere allgemeine Module sind:

Seminar	3 LP
Vertiefungspraktikum	9 LP

Module im Bereich der Technischen Informatik:

Digitale Schaltungstechnik	8 LP
Digitale Signalverarbeitung	4 LP
Elektronik	4 LP
Eingebettete Systeme	4 LP
Mikrorechner	4 LP

A 11-03-1	19.09.07	01-19
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl
Physikalische Grundlagen		8 LP
Signale und Systeme		4 LP
Signale und Systeme 2		4 LP
VHDL		4 LP

Anlage 3**Fachübergreifende Kompetenzen***A. Schlüsselkompetenzen:*

Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen ist in Fachmodule integriert und die Leistungspunkte werden anteilig vergeben:

Arbeiten im Team und interdisziplinäres Arbeiten (integriert in Anfänger- und Fortgeschrittenenpraktikum)	7 LP
Präsentation (integriert in Proseminar)	2 LP

B. Wahlpflichtbereich:

Die geforderten 11 Leistungspunkte können wahlweise aus den folgenden Bereichen in dem jeweils genannten Umfang erworben werden:

Fachübergreifende Kompetenzen aus dem Studienangebot der Universität	bis zu 6 LP
Betriebs-Praktikum, je nach Umfang	3 – 6 LP
Teilnahme an Ferienkursen bzw. Summer Schools	3 – 6 LP
Auslandssemester, je nach Anzahl	3 – 6 LP
Lehrtätigkeit als Tutor, je nach Anzahl von Semestern	3 – 6 LP

Anlage 4**Anwendungsgebiete**

Als Anwendungsgebiet sind folgende Fächer zugelassen:

- Astronomie
- Biologie
- Chemie
- Computerlinguistik
- Geowissenschaften
- Mathematik
- Molekularbiologie
- Philosophie
- Physik
- Wirtschaftswissenschaften

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Oktober 2007, S. 2839.